

Gemeinde Ottenhofen

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Ottenhofen für die bisher nicht im Eigentum der Gemeinde Ottenhofen befindlichen Grundstücke im Bereich des bestehenden „Sportgeländes Ottenhofen“ und daran anliegender Grundstücke für eine mögliche Erweiterung des „Sportgeländes Ottenhofen“

Die Gemeinde Ottenhofen erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.01.2023 folgende Vorkaufsrechtssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 283/9, 283/10, 440, 808/2, 808/4, 808/5, und 808/6, jeweils Gemarkung Ottenhofen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung maßgebend ist, rot dargestellt.



§ 2 Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der bisher nicht im Eigentum der Gemeinde Ottenhofen befindlichen Grundstücke im Bereich des bestehenden „Sportgeländes Ottenhofen“ und daran anliegender Grundstücke für eine mögliche Erweiterung des „Sportgeländes Ottenhofen“ gefasst.

§ 3 Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Ottenhofen steht zur Sicherung der von der Gemeinde in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen im Sinne des § 25 BauGB innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ottenhofen
Ottenhofen, den 17.01.2023


Nicole Schley
1. Bürgermeisterin

